



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 25

Bayreuth, 19. November 2018



der Landkreis Bayreuth

Vielfalt & Visionen

„Besinnliche Rocknstubn“

am Mittwoch, 28. November 2018, 20.00 Uhr
im Gasthof "Kornbachtal"
in Kornbach, Stadt Gefrees

Mitwirkende:

"Waischenfelder Burgmadla"
Leitung: Claudia Leibinger
Kulturförderpreisträger 1983

"Rotmain-Trio"
Leitung: Theo Knopf

Edeltraud Gahn

Jürgen Gahn
Moderator

Lothar Böhm
Erzähler

Programmgestaltung: Kreisheimatpfleger Rüdiger Bauriedel

Landrat Hermann Hübner und der Kreistag Bayreuth
laden alle Bürgerinnen und Bürger herzlich ein.

Eintritt frei!

KommZG i.V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die amtliche Bekanntmachung der genehmigungspflichtigen Zweckvereinbarung sowie die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 5.11.2018 erfolgt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG ausschließlich im Kreisamtsblatt des Landkreises Bayreuth. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

5. November 2018
Froschauer
Regierungsrätin

Zweckvereinbarung
zur Wasserversorgung
des Stadtteiles "Steinbühl"
der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge
zwischen
der Stadt Goldkronach
vertreten durch den
Ersten Bürgermeister
Herrn Holger Bär
und
der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge
vertreten durch den
Ersten Bürgermeister
Herrn Jürgen Zinnert

Gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 619) und GVAnpV BY 2014 v. 22.7.2014, wird folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit-KommZG-;
Zweckvereinbarung Anschluss des Anwesens Steinbühl Fl.Nr. 102, Gemarkung Escherlich der Stadt Bad Berneck an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Goldkronach

Die von der Stadt Goldkronach am 26.9.2018 sowie von der Stadt Bad Berneck am 26.7.2018 beschlossene Zweckvereinbarung bezüglich des Anschlusses des Anwesens Steinbühl Fl.Nr. 102, Gemarkung Escherlich der Stadt Bad Berneck an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Goldkronach wurde am 5.11.2018 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG i.V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird nachstehend die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 5.11.2018 sowie die

Zweckvereinbarung mit beigelegtem Plan bekannt gemacht.

Bayreuth, 7.11.2018
Landratsamt
Froschauer
Regierungsrätin

Vollzug des KommZG-;
Zweckvereinbarung Anschluss des Anwesens Steinbühl Fl.Nr. 102, Gemarkung Escherlich der Stadt Bad Berneck an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Goldkronach

Die von der Stadt Goldkronach am 26.9.2018 und der Stadt Bad Berneck am 26.7.2018 beschlossene Zweckvereinbarung bzgl. des Anschlusses des Anwesens Steinbühl Fl.Nr. 102, Gemarkung Escherlich der Stadt Bad Berneck an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Goldkronach wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2

Inhalt:

Besinnliche Rocknstubn
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit-KommZG-;
Zweckvereinbarung Anschluss des Anwesens Steinbühl Fl.Nr. 102, Gemarkung Escherlich der Stadt Bad Berneck an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Goldkronach
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der "Benker Gruppe" für das Haushaltsjahr 2018
Brandgefahren in der Weihnachtszeit und an Silvester



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV

Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge
Erstellt von: Hohlweg
Erstellt am: 27.06.2018
Maßstab 1:2000



§ 1
Übertragung von
Aufgaben und Befugnissen

(1) Die Stadt Bad Berneck überträgt der Stadt Goldkronach gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für den Stadtteil Steinbühl, Fl.Nr. 102 Gem. Escherlich der Stadt Bad Berneck durchzuführen. Der Umfang des zu versorgenden Gebietes ist aus beiliegendem Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Stadt Goldkronach über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Stadt Bad Berneck der Stadt Goldkronach auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Stadt Goldkronach für den hiervon betroffenen Bereich der Stadt Bad Berneck mit gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Stadt Goldkronach zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

a) Wasserabgabesatzung (WAS) vom 12. November 2007 in Kraft ab 1.1.2008 i. d. F. v. 10. Dezember 2010, in Kraft ab 1.1.2011.

b) Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 12. Dezember 2007 in Kraft ab 1.1.2008 i. d. F. v. 16. März 2018, in Kraft seit 01. April 2018.

Die Stadt Goldkronach kann im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Stadtgebiet treffen.

(3) Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.

§ 2
Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

(3) Für den Fall der Aufhebung der

Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.

Soweit bis zum Aufhebungszeitpunkt dieser Zweckvereinbarung keine einvernehmliche Regelung getroffen wurde, gelten die Regelungen dieser Zweckvereinbarung bis zum Inkrafttreten einer einvernehmlichen Regelung weiter.

§ 3
Kostensatz

(1) Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostensatz zu leisten.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4
Streitfälle

(1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

(2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

(3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde - das Landratsamt Bayreuth - zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.

Die (abgestimmte) Meinung der vorgenannten Behörde hat für alle Beteiligten bindenden Charakter.

§ 5
Nebenabreden, Vertragsänderungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Die Vertragsschließenden verpflichten

sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die der Absicht der Vertragsschließenden entsprechen oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen würden.

§ 6
Genehmigung, Bekanntmachung,
Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Aufsichtsbehörde macht die genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung in ihrem Amtsblatt amtlich bekannt.

(3) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goldkronach, den 4. Oktober 2018

Stadt Goldkronach

Holger Bär
1. Bürgermeister

Bad Berneck, den 9. Oktober 2018

Stadt Bad Berneck im Fichtelgebirge

Jürgen Zinnert
1. Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung "Benker
Gruppe" für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 17 - 19 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **549.600,00 €**
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit **185.200,00 € ab.**

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **46.900,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bindlach, 18. Oktober 2018

**Zweckverband zur Wasserversorgung
"Benker Gruppe"**

Kolb

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung "Benker Gruppe", Rathausplatz 1 (Zi-Nr. 19), 95463 Bindlach, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Brandgefahren in der Weihnachtszeit und an Silvester

Die jährlichen Statistiken der Feuerwehren und der Brandversicherer zeigen,

dass es gerade in der Advents- und Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel zu einer Häufung von eigentlich vermeidbaren Bränden kommt. Oberste Gefahrenquelle sind dabei Adventskränze, Weihnachtsgestecke und Christbäume, die mit echten Kerzen geschmückt werden. Damit man in dieser Hinsicht von unliebsamen Überraschungen verschont bleibt und die stimmungsvolle Weihnachtszeit möglichst ungetrübt verbringen kann, sollten folgende Hinweise unbedingt beachtet werden:

- Adventsgestecke und -kränze immer auf eine feuerfeste Unterlage stellen und die Kerzen nie unbeaufsichtigt brennen lassen!

- Möglichst nur frisch geschlagene Christbäume kaufen; trockene Bäume sowie ausgetrocknete Zweige von Gestecken oder Kränzen rechtzeitig entfernen!

- Weihnachtsbäume standsicher und mit ausreichendem Abstand zu brennbaren Vorhängen, Teppichen, Möbelstücken, Decken etc. aufstellen!

- Möglichst keinen brennbaren Schmuck aus Papier, Stroh, Holz oder ähnlichem verwenden, wenn echte Weihnachtskerzen aufgesteckt werden!

- Kerzen auf nicht brennbaren Kerzenhaltern sicher und mit ausreichendem Abstand zu allen brennbaren Materialien befestigen (handelsübliche Stearinkerzen entwickeln direkt über der Flamme eine Temperatur von 650 bis 1.000 Grad Celsius!). Nach Möglichkeit nur nicht tropfende Kerzen verwenden. Anzünden der Kerzen immer von oben nach unten, Auslöschen dagegen von unten nach oben! Brennende Kerzen immer beaufsichtigen und Kinder nie damit alleine lassen! Weit abge-

brannte Kerzen rechtzeitig entfernen!

- Schön verpackte Geschenke unter dem Weihnachtsbaum brennen im Unglücksfall ebenso lichterloh! Besser also, Geschenke nicht unmittelbar unter den Baum legen.

- Sternwerfer, wenn überhaupt, nur im Freien verwenden!

- Feuerwerkskörper und -raketen sind "Sprengstoff". Für eine möglichst sichere Silvesterfeier sollten Sie deshalb insbesondere beachten:

- Lassen Sie Jugendliche unter 18 Jahren nicht mit diesen Gegenständen hantieren. Beachten Sie unbedingt die Gebrauchshinweise der Hersteller. Mit wenigen Ausnahmen ist eine Verwendung von Feuerwerken in geschlossenen Räumen verboten.

- Nehmen Sie nach dem Anzünden einen ausreichenden Sicherheitsabstand ein. Werfen Sie Feuerwerkskörper und -raketen nicht blindlings weg - und zielen Sie niemals auf Menschen. Zünden Sie nicht gezündete Feuerwerkskörper (Blindgänger) niemals noch einmal.

- Bewahren Sie Feuerwerkskörper so auf, dass keine Selbstentzündung möglich ist. Tragen Sie Feuerwerk niemals am Körper, etwa in Jacken- oder Hosentaschen.

- Sollte es dennoch zu einem Brand kommen, sofort die Feuerwehr über die einheitliche Notrufnummer 112 alarmieren!

Bayreuth, 9. November 2018

Landratsamt

Hübner

Landrat